

Sportförderrichtlinie der Stadt Bad Berleburg

4. Änderung

1. Präambel

Sport hat in der heutigen Zeit einen großen Stellenwert in der Gesellschaft. Die sportliche Aktivität nimmt für viele Menschen einen wichtigen Teil ihres Lebens ein. Ob selbst als aktiver Sportler, als Übungsleiter oder Trainer, oder auch als Vorstandsmitglied verbringen viele Menschen zahlreiche Stunden ihrer Freizeit im Verein. Sport fördert schon im Kindesalter die persönliche Entwicklung, schenkt Selbstvertrauen und ist bedeutsam für die körperliche Gesundheit und das Wohlbefinden. Sport baut Brücken in der Gemeinschafts- und Solidaritätsbildung.

Das Sportangebot in der Stadt Bad Berleburg wird insbesondere durch Sportvereine vorgehalten, die sich fast ausnahmslos im Stadtsportverband Bad Berleburg (SSV) zusammengeschlossen haben.

Die Bereitstellung, der Betrieb und die Finanzierung von Sportstätten ist daher wichtiger Teil der kommunalen Daseinsvorsorge der Stadt Bad Berleburg. Diese öffentliche Sportförderung soll helfen, wichtige Aufgaben im Sport durch partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen der Selbstverwaltung des Sports (SSV / Sportvereine) und der öffentlichen Sportverwaltung (Fachausschuss/Verwaltung) zu erfüllen. Art und Umfang der städtischen Sportfördermaßnahmen sollen dabei den sportpolitischen Erfordernissen entsprechen und sich am Sportstättenentwicklungskonzept orientieren.

Die zurückliegenden Gemeinschaftsleistungen der Sportvereine, der heimischen Wirtschaft, anderer Träger und der Stadt Bad Berleburg sowie die Umsetzung des Sportstättenentwicklungskonzeptes haben zu einem hohen Versorgungsgrad der Bevölkerung dieser Stadt mit unterschiedlichen Sporteinrichtungen geführt.

Der ständig steigenden Bedeutung des Sports und der laufend zunehmenden Zahl von Sporttreibenden steht gleichzeitig jedoch der Zwang zur Konsolidierung aller öffentlichen Haushalte (Bund/Land/Stadt) gegenüber.

Die aus dem Verhältnis wachsender Förderungsbedürfnisse des Sports zur begrenzten Finanzkraft der Stadt entstehenden Zielkonflikte können nur durch verständnisvolle Zusammenarbeit gelöst werden. Grundsätze dafür sollten sein:

- Mit allen Einrichtungen und Mitteln, die der Sportausbildung und Sportförderung dienen, ist verantwortungsvoll, gerecht und sparsam umzugehen.
- Die Subsidiarität der öffentlichen Sportförderung wird durch angemessene Steigerung der Eigenleistungen des Sports und seiner Selbstverwaltung deutlich hervorgehoben.

- Im Rahmen einer verantwortlichen Einnahme- und Ausgabewirtschaft sind Existenzsicherung und Entwicklungschancen des Sports in Sportvereinen das sportpolitische Ziel.

Die Stadt verfolgt diese Grundsätze im Zusammenwirken mit dem Stadtsportverband Bad Berleburg und allen Bedarfsträgern des Sports in dieser Stadt

a) im öffentlichen Bereich:

- durch eine an Prioritäten orientierte kommunale Investitionsplanung, die sich an zweckmäßigen und notwendigen Maßstäben orientieren,
- durch kostengünstige bzw. kostenlose Bereitstellung kommunaler Sportstätten,
- durch gegebenenfalls weitere Übertragung kommunaler Sporteinrichtungen an ausschließlich oder überwiegend nutzende Sportvereine,
- durch Vertragsabschlüsse zur eigenverantwortlichen Nutzung kommunaler Sporteinrichtungen durch Sportvereine,
- durch notwendige, evtl. priorisierende Einschränkungen sportfördernder Leistungen,

b) im Selbstverwaltungsbereich des Sports:

- durch Anwendung einer einheitlichen Richtlinie für die Förderungsmaßnahmen,
- durch Zuschüsse für vereinseigene Baumaßnahmen,
- durch vertraglich geregelte Zuschüsse zu den Betriebskosten vereinseigener Sportstätten,
- durch Zuschüsse zur Förderung des sportlichen Nachwuchses.

2. Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Bad Berleburg stellt ihre kommunalen Sportstätten für den Übungsbetrieb, Lehrveranstaltungen und Pflichtwettkämpfe aller Sporttreibenden in gemeinnützigen Bad Berleburger Sportvereinen entsprechend der jeweils gültigen Tarifordnung zur Verfügung.

Spezifische Festlegungen sind durch die Tarifordnungen geregelt. Die Stadt Bad Berleburg kann gemeinnützigen Bad Berleburger Sportvereinen, die mindestens seit 3 Monaten im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen sind, dem Stadtsportverband Bad Berleburg angehören und einen schriftlichen Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen können, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Zuschüsse wie folgt gewähren:

- zur Beschaffung von Grundsportgeräten und weiterer Ausstattung nach 3.4.1,
- zu den Fahrtkosten nach 3.4.2,
- zur Förderung vereinseigener Sportanlagen nach 3.4.3.

Grundsätzlich werden nur solche Sportvereine gefördert, deren Sport- und Vereinsleben sich innerhalb des Stadtgebietes Bad Berleburg vollzieht.

Die Beurteilung der vorgelegten Anträge auf Gewährung von Zuschüssen und deren Bemessung erfolgt durch den Stadtsportverband anhand der wesentlichen Merkmale der Sportvereine, die entweder durch allgemeine Erhebung ermittelt werden oder dem jeweiligen Antrag zu entnehmen sein müssen.

Hierzu gehören:

- Mitgliedsbeiträge,
- Vereinsstruktur,
- Gesamtfinanzierungsvorhaben der Sportfördermaßnahme,
- Sportstättenversorgungsleistungen,
- sportliche Jugendarbeit,
- Breiten- und Freizeitsportangebote,
- Kooperation mit Kinder-, Schul-, Jugend- und Senioreneinrichtungen,
- Beteiligung an Stadtteilstesten, sozialen Aktionen und Veranstaltungen des Stadtsportverbandes.

Die Auszahlung von Zuschüssen steht unter dem Vorbehalt und erfolgt maximal bis zur Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung eines beantragten Zuschusses besteht nicht. Im Rahmen dieser Richtlinie oder im Rahmen früherer Richtlinien geförderte Beschaffungen dürfen ohne Zustimmung der Stadt Bad Berleburg nicht an Dritte abgetreten oder veräußert werden.

Im Falle einer Veräußerung mit Zustimmung der Stadt Bad Berleburg kann der städtische Zuschuss anteilig zurückgefordert werden sowie der gesamte Veräußerungserlös für eine Neubeschaffung angerechnet werden.

Bei Auflösung eines Vereins oder einer Abteilung sind die von der Stadt Bad Berleburg geförderten Beschaffungen des aufgelösten Vereins oder der aufgelösten Abteilung der Stadt Bad Berleburg zur weiteren Verwendung zu überlassen.

3. Spezielle Festlegungen

3.1 Antragsberechtigung

- a) Anträge können nur vom Vereinsvorstand gestellt werden.
- b) Antragsberechtigte sind der geschäftsführende Vorstand oder zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder.
- c) Bei mehreren Anträgen ist eine Prioritätenliste herbeizuführen (Begründung) – sie dient als Bearbeitungsgrundlage unter Vorbehalt des Punktes d).
- d) Bei der Vergabe verfügbarer Haushaltsmittel werden die Sportvereine vorrangig behandelt, deren Zuschussbewilligung für die jeweilige Abteilung (gerechnet vom Datum der letzten Bewilligung) am weitesten zurückliegt.

3.2 Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen

Neben den Merkmalen der unter Nummer 2 aufgeführten "allgemeinen Grundsätze" sind zusätzliche Voraussetzungen zu erfüllen:

Der antragstellende Verein muss Mitglied des Stadtsportverbandes Bad Berleburg (SSV BLB) oder einer dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Organisation sein. Über Sonderfälle entscheidet der zuständige Fachausschuss der Stadt Bad Berleburg unter Beteiligung des Stadtsportverbandes.

3.3 Bewilligungsbedingungen

Zuschüsse sind ausschließlich und unmittelbar für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Dem Antrag auf Zuschüsse sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen. Der Antragsteller muss einen finanziellen Eigenanteil erbringen (mindestens 33 % Finanzierungsanteil, höchstens 67 % Förderleistung nach Abzug von Finanzierungsbeitrag Dritter und Eigenleistung der Vereinsmitglieder). Finanzierungsbeiträge Dritter sind im Antrag zu benennen.

Für alle Zuschüsse wird dem Fachausschuss und der Stadtverordnetenversammlung nach entsprechender Vorberatung und sportfachlicher Prüfung durch den Stadtsportverband durch die Verwaltung eine Beschlussvorlage unterbreitet, auf deren Grundlage diese Gremien ihre Entscheidungen treffen.

In dringenden Fällen kann die Verwaltung unter Beteiligung des Stadtsportverbandes zur Sicherung des Sport- und Wettkampfbetriebes der Sportvereine auch einen Zuschuss über 1.000,00 € auf der Grundlage dieser Richtlinie auszahlen. Der Fachausschuss ist in der jeweilig auf die Zuschusszahlung folgenden Sitzung über die nach dieser Bestimmung gewährten Zuschüsse zu unterrichten.

Die Maßnahmen/Anschaffungen dürfen von den Vereinen erst nach Beschluss der Bezuschussung durch die Stadtverordnetenversammlung umgesetzt werden. Nach der Überweisung des bewilligten Zuschusses ist der Verein verpflichtet, innerhalb einer von der Verwaltung gesetzten Frist, spätestens jedoch bis zu einem Jahr nach Beschluss der Bezuschussung durch die Stadtverordnetenversammlung, einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis mit prüfbaren Originalbelegen vorzulegen. Die Fachabteilung der Stadt ist berechtigt, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenunterlagen der Vereine bzw. durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Bei Baumaßnahmen ist bei Bedarf durch die zuständige Stelle der Stadt eine bautechnische Rechnungsprüfung durchzuführen.

Ergibt die Prüfung eine nicht zweckgebundene Verwendung des städtischen Zuschusses oder versäumt der Verein die Vorlage des Verwendungsnachweises innerhalb der gesetzten Frist, so ist der Zuschuss nach Aufforderung durch die Verwaltung unverzüglich an die Stadt zurückzuzahlen.

Der Verein erklärt seine Bereitschaft, bezuschusste Sportstätten und Sportgeräte der Verwaltung für ihre Veranstaltungen und im Einzelfall den Schulen zur Durchführung des Schulsports zur kostenlosen Mitbenutzung zu überlassen.

3.4 Zuschussarten

3.4.1 Zuschüsse für die Beschaffung von Grundsportgeräten und weiterer Ausstattung

Die Beschaffung von Geräten, die mindestens 3 Jahre bei normaler Nutzung verwendet werden können und der unmittelbaren Sportausübung, dem sonstigen Betrieb der Sportanlagen oder der Sammelbeförderung der Sportler dienen, kann bis zu 33 % der Gesamtkosten gefördert werden. Auch die Beschaffung gebrauchter Geräte ist im Einzelfall förderbar.

3.4.2 Zuschuss zu Fahrtkosten

Für Sammelfahrten, die im Rahmen der überörtlichen Nutzung und aufgrund der Zusammenlegung von Sportanlagen im Stadtgebiet entstehen, können an Vereine Zuschüsse zu Fahrtkosten gewährt werden. Dabei finden vorwiegend Kinder und Jugendliche Berücksichtigung.

Die Zuschusshöhe kann bis zu 50 % der Fahrtkosten betragen und wird auf der Grundlage der Kilometerpauschale (Obergrenze dafür ist die Kilometerpauschale der Stadt Bad Berleburg) angesetzt.

Diese Förderung begrenzt sich auf Fahrtstrecken innerhalb des Gebietes der Stadt Bad Berleburg (über Ausnahmefälle entscheidet der Fachausschuss). Der Abrechnung ist ein Nachweis über den Umfang und tatsächliche Teilnehmerzahl beizufügen; bei PKW sind Unterschriften der Fahrer notwendig.

3.4.3 Förderung vereinseigener Sportanlagen sowie Sportanlagen, die im wirtschaftlichen Eigentum der Vereine stehen oder für die sonstige vertragliche Regelungen zwischen der Stadt Bad Berleburg und den Vereinen getroffen wurden.

Sportvereinen, die Sportanlagen betreiben, können auf Antrag für Neubau-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen Zuschüsse gewährt werden.

Die Stadt Bad Berleburg fördert bis zu 67 % der Kosten, wobei Anträge, die auf die Renovierung/Sanierung bestehender Anlagen abzielen und somit zum Werterhalt vorhandener Immobilien beitragen, eine höhere Priorität haben als Anträge, die Neuinvestitionen beinhalten. Die finanziell zu erbringende Eigenleistung, die nach Beendigung der Maßnahme durch Abrechnung nachzuweisen ist, muss mindestens 33 % der Kosten betragen. Der Zuschuss ist von der wirtschaftlichen, sachlichen und rechnerischen Richtigkeit abhängig.

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist das Einreichen eines entsprechenden Antrages, welcher Unterlagen für die Beurteilung der zu

bezuschussenden Maßnahme, wie Kostenvoranschlag, Baubeschreibung, Baupläne, Baugenehmigung, Erbbaurechts- oder Pachtvertrag, ein detailliertes Finanzierungskonzept mit dem Nachweis einer angemessenen Eigenbeteiligung des Vereins sowie einer eventuellen Beteiligung weiterer Träger enthält.

Im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel werden über die gewährten Zuschüsse Bewilligungsbescheide erteilt. Bei größeren Investitionen und bei Maßnahmen, deren Ausführung sich über mehrere Jahre erstreckt, werden vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Rahmen des Investitionsprogramms Zusagen gegeben.

Ein Zuschuss wird nicht gewährt, wenn mit der Baumaßnahme vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Bad Berleburg begonnen wurde. Über Ausnahmen entscheidet der Fachausschuss im Einzelfall.

Ein gewährter städtischer Baukostenzuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert wurde,
- die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden,
- die Baukosten gegenüber den im Bewilligungsbescheid anerkannten Gesamtbaukosten niedriger sind oder nicht in der nachgewiesenen Höhe anerkannt werden können und
- die rechtsverbindliche Erklärung zur zeitlichen Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung nicht eingehalten wird.

4. Inkrafttreten *)

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die 3. Änderung der bestehenden Richtlinie für die Sportförderung in der Stadt Bad Berleburg vom 03.03.2008 außer Kraft gesetzt.

*) Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.10.2018